

シ
ー
ボ
ル
ト

02.10.2017

Auslagenersatz für nicht lernmittelfreie Unterrichtsmittel

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte unserer Schülerinnen und Schüler,

nach den Vorschriften des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) über die Lernmittelfreiheit können nur lernmittelfreie Schulbücher kostenlos an die Schüler ausgeliehen werden.

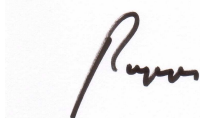
"Übrige Lernmittel im Sinne des Art. 21 Abs. 3 BaySchFG sind nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogene Gegenstände, die für den Gebrauch im Unterricht oder der häuslichen Vorbereitung bestimmt sind (...). Sie sind nach Art. 21 Abs. 3 BaySchFG von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern zu beschaffen." [Zitat: Nr. 2.2.1 aus Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit und der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Januar 1995 (KWMBI 1995 S.87)]

Gem. § 6 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZVL) vom 12. August 1994 (GVBl S. 917) gehören zu den übrigen Lernmitteln auch Arbeitsblätter. Aus den aufgeführten Bestimmungen ergibt sich, dass die bei der Herstellung von Arbeitsblättern anfallenden Kosten von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten getragen werden müssen.

Für das Schuljahr 2017/18 wird deshalb für alle Papier-, Kopier- und Druckkosten eine Auslagenspauerschale in Höhe von 15,00 € je Schülerin und Schüler erhoben.

**Durch die KlassenleiterInnen wird der Auslagenersatz bis
Donnerstag, 12. Oktober 2017 eingesammelt.**

Mit der Bitte um Ihr Verständnis und
freundlichen Grüßen



H. Rapps
Schulleiter